



Amt: Hauptamt
Az.: 047.12; 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 15.10.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Änderung des Redaktionsstatuts für den Inhalt des Amts- und
Mitteilungsblattes der Gemeinde Dußlingen
Hier: Festlegung der Karenzzeit vor Wahlen**

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 über die Änderung des Redaktionsstatuts für den Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Dußlingen beraten. Verschiedene redaktionelle Änderungen sowie die Regelungen zur Berichterstattung bzw. Veranstaltungshinweise wurden überarbeitet. Das überarbeitete Redaktionsstatut ist als Anlage beigefügt.

Innerhalb der Beratung konnte nicht abschließend geklärt werden, auf welchen Zeitraum vor Wahlen die Karenzzeit festgelegt werden soll. Die Karenzzeit dient dazu die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ in einem festzulegenden Zeitraum ausgeschlossen. Der Gemeinderat hat sich innerhalb der Beratung dafür ausgesprochen, diese Karenzzeit auf eine möglichst kurze Zeit (bevorzugt 4 bis 6 Wochen) festzulegen.

Die Gemeindeverwaltung hat die Reduzierung der Karenzzeit von derzeit 3 Monaten nochmals rechtlich geprüft und dabei auch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hinzugezogen. Die Kommunalaufsicht teilte der Verwaltung mit, dass in der Kommentierung zu § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung leider ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass es keine eindeutige rechtssichere Vorgabe hinsichtlich der Karenzzeit gibt und deshalb selbst die Festlegung von 3 Monaten keine Garantie dafür ist, dass eine erfolgreiche Wahlanfechtung hierdurch ausgeschlossen wird. Die Karenzzeit von 3 Monaten erweist sich in Baden-Württemberg in der Praxis jedoch als die Regel, die überwiegend angewandt wird. Da auch die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration für die Beratung im Landtag im Jahr 2016 davon ausging, dass eine Karenzzeit von 3 Monaten vor Wahlen als noch vertretbar erscheint, schlägt die Verwaltung vor, diese entsprechend beibehalten.

Sofern sich die Mehrheit des Gemeinderates dafür ausspricht, einen kürzeren Zeitraum für die Karenzzeit als 3 Monate festzulegen, ist dies möglich. Als Folge ergibt sich keine Rechtssicherheit hinsichtlich einer möglichen Wahlanfechtung.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat legt eine Karenzzeit vor Wahlen für Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ für einen Zeitraum von fest.

Aufgestellt:
Dußlingen, 01.10.2020

.....
Manz



Redaktionsstatut

für den Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Dußlingen

§ 1 Zweck

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen, zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Dußlingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Gemeindebote - Amtsblatt der Gemeinde Dußlingen“.

Das Amtsblatt erscheint einmal pro Woche. Erscheinungstag ist freitags. An Feiertagen am vorhergegangenen Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 2 Herausgeber

Das Amtsblatt wird im Verlagssystem herausgegeben. Die Gemeinde ist Herausgeber des Amtsblattes. Detaillierte Regelungen bestehen in einem Verlagsvertrag.

§ 3 Inhalt

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

Im **redaktionellen Teil** gibt die Gemeinde nach diesen Richtlinien den genannten Organisationen stets widerruflich die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Hinweisen und Bekanntmachungen.

Texte, durch welche Rede und Widerrede ausgelöst werden können, wie z. B. Leserbriefe u. ä. werden nicht veröffentlicht. Auf Punkt 3) wird hingewiesen.

1) Inhaltliche Regelungen für den redaktionellen Teil

Im redaktionellen Teil des Amtsblattes werden nach Maßgabe dieser Richtlinien im Wesentlichen und in der Reihenfolge veröffentlicht:

- **Titelseite oder 2. Seite**
- **Amtliche Bekanntmachungen**
- **Mitteilungen der Gemeindeverwaltung**

- **Öffentliche Einrichtungen**
- **Kinder und Jugendliche**
- **Senioren und Soziales**
- **Notdienste**
- **Mitteilungen anderer Ämter und Behörden**
- **Bildung und Schulen**
- **Vereine und Organisationen**
- **Parteien und Wählervereinigungen**
- **Kirchliche Mitteilungen**
- **Berichte und Informationen**

Titelseite oder 2. Seite:

Die Titelseite oder die 2. Seite stehen i. d. R. der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Falls diese von der Gemeindeverwaltung nicht belegt werden, können sie Vereinen/Organisationen, Parteien/Wählervereinigungen oder Kirchen (für besondere Veranstaltungen, Jubiläen o. ä.) zur Verfügung gestellt werden.

Die Reservierungen der Titelseite erfolgen auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion).

Veröffentlichungen der Gemeinde auf der Titelseite haben stets Vorrang, auch wenn diese erst kurzfristig bekannt werden und die Titelseite bereits reserviert wurde.

Die Ankündigung des Vereins/der Organisation, Partei/Wählervereinigung, Kirche, wird in diesem Fall auf Seite 2 oder 3 oder falls möglich und nach Absprache auf eine spätere Ausgabe verschoben.

Amtliche Bekanntmachungen:

Hierzu gehören amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer Behörden, Bekanntgabe von Rechtsvorschriften, Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung:

Die Rubrik dient der Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über Angelegenheiten der Gemeinde und dient dem Bürgermeister insbesondere für Hinweise an die Bevölkerung. Die Reihenfolge der Artikel bestimmt sich nach ihrer Dringlichkeit. Insbesondere sollen Warnhinweise und Hilfestellungen möglichst weit vorne abgedruckt werden.

- Das Rathaus informiert
Allgemeine Verwaltungsinformationen, Sitzungsberichte, Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, sonstige Mitteilungen von allgemeinem öffentlichen und kommunalen Interesse, Veranstaltungskalender, Geburtstagsjubiläen, Hochzeitsjubiläen, Nachrufe.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, auf herausragende Veranstaltungen hinzuweisen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse aus gemeindlicher Sicht zu berichten.

Bei Kommunalwahlen werden als nichtamtliche Mitteilung die Bewerberinnen und Bewerber für den Gemeinderat in einer Ausgabe im Amtsblatt vorgestellt. Details kann der Bürgermeister festlegen.

Die redaktionelle Entscheidung über amtliche und nichtamtliche Mitteilungen obliegt dem Bürgermeister.

Anlage 1 zur GR-Drucksache Nr. 55.1/2020

- Inklusion vor Ort
- Fundbüro
- Aus dem Standesamt
Veröffentlichung von Geburten, Sterbefällen, Eheschließungen sowie Gratulationen zu Eheschließungen mit Foto.
- Wir gratulieren
Veröffentlichungen von Geburtstagen ab dem 70. Lebensjahr und Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeit und Glückwünsche zu Geburten.
- Mülltermine

Öffentliche Einrichtungen:

- Freiwillige Feuerwehr Dußlingen
Die Freiwillige Feuerwehr kann auf Termine (Übungen etc.) hinweisen und kurze Berichte und Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlichen.
- BÜCHEREI MEDIOTHEK
Veröffentlichungen der BÜCHEREI MEDIOTHEK über Öffnungszeiten, Veranstaltungen und Aktionen sowie kurze Berichte und Informationen von allgemeinem Interesse.

Kinder und Jugendliche:

Auf Veranstaltungen und Termine hinweisen und kurze Berichte veröffentlichen können:

- Kinderkrippen und Kindergärten
Außerdem haben Elternbeiräte in Abstimmung mit den Kindergärten/Kinderkrippen die Möglichkeit, auf kindergartenbezogene Veranstaltungen hinzuweisen.
- Hort an der Anne-Frank-Schule
- Kinder- und Jugendhilfebüro
- Jugendbüro Steinlach-Wiesaz
- Jugendhaus Dußlingen

Senioren und Soziales:

- Liebenau Leben im Alter gGmbH Gemeindepflegehaus
- Sozialstation Steinlach-Wiesaz
- Liebenau Leben im Alter gGmbH Lebensräume für Jung und Alt
- St. Gallus-Hilfe
- Hospizdienst
- Krankenpflegeverein Dußlingen e.V.

Notdienste:

Veröffentlichung der für Dußlingen zuständigen Notdienste, Bereitschaftsdienst von Ärzten und Apotheken, Hinweis auf andere Notdienste.

Mitteilungen anderer Ämter und Behörden:

Die Ämter des Landratsamtes Tübingen sowie die umliegenden Gemeinden (Gomaringen, Nehren, Offerdingen, etc.) können hier verschiedene Berichte und Informationen veröffentlichen.

Bildung und Schulen:

Die Anne-Frank-Schule, die Merian-Gemeinschaftsschule, das Karl-von-Frisch-Gymnasium und die Freie Evangelische Schule (FES) haben die Möglichkeit, über schulische Aktivitäten zu berichten, schulische Mitteilungen zu veröffentlichen, über das Schulgeschehen zu informieren und kurze Berichte zu veröffentlichen.

Umfang und Gestaltung werden zwischen der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) abgestimmt.

Die redaktionelle Verantwortung hat der Schulleiter.

Die Schulverwaltungen auswärtiger Schulen, an denen mindestens 10 Schüler aus Dußlingen unterrichtet werden, haben in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) die Möglichkeit zur Veröffentlichung wichtiger schulischer Informationen und Mitteilungen der Schulverwaltung in Form von kurzen Hinweisen.

Die Volkshochschule Tübingen, Außenstelle Dußlingen und die Jugendmusikschule Steinlach e.V. dürfen ebenfalls Kurse und Veranstaltungen unter dieser Rubrik veröffentlichen.

Vereine und Organisationen:

Vereine, die ihren Sitz in Dußlingen haben und im Vereinsregister eingetragen sind, können unter der Rubrik „Vereine“ auf Veranstaltungen hinweisen und kurze erläuternde Texte zu Vereinsaktivitäten veröffentlichen. Organisationen mit Wirkungskreis in Dußlingen kann die Gemeindeverwaltung als Ausnahme zulassen.

Vereine mit Sitz in einer anderen Gemeinde können berücksichtigt werden, wenn sie den Namen „Steinlach“ beinhalten und mindestens 20 % der Mitglieder aus Dußlingen stammen. Der Vorsitzende des Vereins oder der Organisation versichert beim Antrag auf Aufnahme, dass mindestens 20 % der Mitglieder aus Dußlingen stammen.

Die Aufnahme in das Amtsblatt muss bei der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) beantragt werden.

Parteien und Wählervereinigungen:

Parteien und Wählervereinigungen, die durch eine Organisation mit Sitz in der Gemeinde oder als Gruppierung im Gemeinderat vertreten sind, haben die Möglichkeit, auf örtliche Veranstaltungen sowie auf Veranstaltungen in den Gemeinden Gomaringen, Nehren, Offerdingen, Mössingen und Bodelshausen mit kurzem erläuterndem Text hinzuweisen. Aufgenommen werden ausschließlich Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Einladungen/Hinweise für bzw. auf Vortragsveranstaltungen von allgemeinem politischem und gesellschaftlichem Interesse. Nach besonderen Veranstaltungen im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes können Berichte zugelassen werden, sofern sie keine politische Meinungsäußerung enthalten.

• **Aus dem Gemeinderat**

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den Mitgliedern des Gemeinderates das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt unter der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ darzulegen.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ sind die jeweiligen Mitglieder selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Partei oder Fraktion des Verfassers anzugeben.

Wiederholungen von Berichten werden nicht veröffentlicht.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Nicht zulässig sind Äußerungen zu bundes- oder landespolitischen Themen. Sie dürfen darüber hinaus weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ in einem Zeitraum von ??? Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Hat die Partei oder Gemeinderatsfraktion mit Sitz in der Gemeinde eine eigene Homepage, kann hierauf hingewiesen werden.

Kirchliche Mitteilungen:

Die in der Gemeinde bestehenden Kirchen haben die Möglichkeit, auf Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktivitäten hinzuweisen. Der örtliche Bezug muss bei den Veranstaltungen gegeben sein.

Berichte und Informationen:

Allgemeine Veröffentlichungen Firmen- oder Mitarbeiterjubiläen usw. sind hier möglich.

Sonstige Gratulationen bzw. Glückwünsche werden bei besonders außergewöhnlichen Ereignissen veröffentlicht.

Ebenso kann auf auswärtige Veranstaltungen hingewiesen werden.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung solcher Berichte und Informationen besteht jedoch nicht.

2) Anzeigenteil

Im Anzeigenteil werden Anzeigen veröffentlicht.

Anzeigen werden telefonisch oder schriftlich direkt bei Nussbaum Medien aufgegeben.

3) Allgemeine und organisatorische Regelungen

Veröffentlichungen und Anzeigen dürfen keinen „den Gemeindefrieden störenden Charakter“ haben und auch nicht gegen die guten Sitten und/oder die Gemeindeinteressen verstoßen. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der presserechtlichen Bestimmungen Texte und Anzeigen bei Verstoß gegen diese Regelung zurückweisen. Auseinandersetzungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

Anlage 1 zur GR-Drucksache Nr. 55.1/2020

Die Amtsblattredaktion ist organisatorisch beim Bürgermeisteramt eingerichtet und untersteht diesem direkt.

Artikel für das Amtsblatt sollen möglichst online über das Programm artikelstar eingestellt werden.

Ein Online-Zugang mit Benutzername und Passwort wird auf Anfrage bei der Amtsblattredaktion, von Nussbaum Medien eingerichtet.

Wer über keinen Online-Zugang verfügt, sollte die Veröffentlichungstexte per E-Mail bis zum Redaktionsschluss donnerstags 11.00 Uhr an die Amtsblattredaktion senden.

Die Gemeinde gibt die online über den artikelstar eingestellten Artikel dann frei.

Veränderungen des Redaktionsschlusses werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 4 Gestaltung

Das amtliche Mitteilungsblatt hat neben der Titelseite nachfolgend weitere 7 farbige Seiten. Ansonsten ist es mit Ausnahme des Anzeigenteils schwarzweiß.

Grundsätzlich ist die Seitengestaltung zweispaltig.

Pro Artikel sind max. 2 Fotos zulässig. Vereine/Organisationen, Parteien/Wählervereinigungen oder Kirchen können ergänzend zum Namen ein Logo verwenden.

Außerdem sind bei Vereins-, Parteien- und Kirchenmitteilungen maximal 3.840 Zeichen je Verein/Organisation/Partei/Wählervereinigung/Kirche und pro Ausgabe zulässig (zuzüglich Fotos).

Für die Mitglieder des Gemeinderates stehen unter der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ maximal 3.200 Zeichen je Partei oder Fraktion und Ausgabe zur Verfügung. Dabei sind Grafiken nicht zulässig.

Gestaltete Grafiken oder Kästen für Veranstaltungen sollten die Ausnahme sein und können nur einmal in geringer Größe (maximal 90 mm breit und 100 mm hoch) vor dem Veranstaltungstermin veröffentlicht werden.

Wiederholungen von Berichten werden nicht veröffentlicht.

Voranzeigen, die auf dieselbe Veranstaltung hinweisen, können bis zu dreimal veröffentlicht werden. Jedoch dürfen Wiederholungen von Voranzeigen inhaltlich nicht identisch sein und sollten kürzer verfasst werden wie die ursprüngliche Voranzeige.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für den Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Dußlingen tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Impressum

Herausgabe:

Gemeinde Dußlingen, Rathausplatz 1, 72144 Dußlingen, Telefon 07072/9299-0, Telefax 07072/9299-50.

Verantwortlich:

1. für den redaktionellen Teil und alle sonstigen Verlautbarungen im Allgemeinen ist Bürgermeister Thomas Hölsch oder sein Vertreter im Amt.
2. für die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ ist der jeweilige Verfasser bzw. die Gemeinderatsfraktion.
3. für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum oder ihr Vertreter bei Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 18, 72144 Dußlingen, Telefon 07072/9286-0, Telefax: 07033/3207701.